



**Straßenbauamt**

Rik Fehr

Raum 581  
Tel. 02551 69-2512  
Fax 02551 69-9 2512

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 66.

**22.03.2021**

## **Neubau einer Fuß-/Radwegbrücke über die B 70 bei Rheine im Zuge des Klimaschutz-Projekts TRIANGEL**

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

### **1. Vorhaben**

Der Kreis Steinfurt plant den Neubau einer Fuß-/Radwegbrücke über die B 70 bei Rheine. Das Vorhaben ist Teil des vom Bundesumweltministeriums geförderten Klimaschutzprojekts „Triangel – das schnelle klimafreundliche Radwege-3-Eck im Kreis Steinfurt.

### **2. Informationsgrundlage**

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan
- Technische Planung
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Prüfkatalog zu Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben (Vorprüfung)
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt

### **3. Sachdarstellung**

#### **3.1 Merkmale des Vorhabens**

Die geplante Fuß-/Radwegbrücke wird im Bereich des bestehenden Straßenkörpers der im Einschnitt liegenden stark befahrenen Bundesstraße 70 hergestellt. Die beiden Brücken-Wiederlager werden innerhalb der mit dem Bau der B 70 baulich hergestellten Böschungsflächen errichtet.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN  
DE06 4036 1060 0000 0003 31  
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |  
IBAN  
DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC GENODEM11BB

Steuernummer  
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer  
DE 124 375 892

Für den Bau der neuen Radwegbrücke und der beidseitigen kurzen Anbindungen an die bestehenden Radwegflächen werden nur in geringem Umfang vorhandene, durch Pflanzung entstandenen Gehölzstreifen der Bundesstraße und der östlich liegenden öffentlichen Grünfläche entfernt. Mit den Widerlagern der Brücke und den neu herzustellenden, etwa 3 m breiten Radweganbindungen erfolgen insgesamt nur relativ geringfügige Flächenversiegelungen. Die Eingriffe erfolgen zudem weitgehend in baulich bereits stark veränderten oder überprägten Böden.

### **3.2 Standort des Vorhabens**

Wertvolle Landschaftsteile und Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Mit dem Bauvorhaben werden keine erheblichen zusätzlichen Zerschneidungseffekte und keine relevanten Beeinträchtigungen von bestehenden Biotopverbundstrukturen verursacht.

Im Hinblick auf den Artenschutz werden keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurden die Gehölze in der gesetzlichen Frist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar, bereits auf den Stock gesetzt.

### **3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen**

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße 70 sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

### **4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung einschl. der Informationsgrundlagen wurde der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zur Stellungnahme vorgelegt. Nach fachlicher Prüfung stimmt die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.03.2021 dem Vorhaben zu.

Im Auftrag  
gez.  
Schneiders